

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Für wie lange muss ein Mieter Miete bei einer späteren Räumung der Wohnung zahlen?

Wenn das Mietverhältnis endet, muss der Mieter die gemieteten Räumlichkeiten bis zum letzten Tag der Mietzeit in geräumten Zustand an den Vermieter herausgeben.

Was ist aber, wenn die Rückgabe der Wohnung erst später erfolgt?
Muss dann der laufende Monat ganz gezahlt werden oder muss eine Zahlung nur taggenau geleistet werden?

Die Rechtsprechung ist da eindeutig.

Bei einer verspäteten Rückgabe wandelt sich die Verpflichtung zur Zahlung von Miete in eine Zahlungsverpflichtung zur Nutzungsentschädigung gemäß § 546a BGB um.

Dieser Anspruch muss taggenau bis zur Rückgabe gezahlt werden.

Daneben kann der Vermieter aber noch Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn eine Weitervermietung an der verspäteten Rückgabe scheitert.